

Vorlesung Strafrecht - Besonderer Teil - Arbeitsblatt Nr. 28

Betrug, § 263 StGB – Vermögensverfügung und Schaden

Zu prüfen sind die Vermögensverfügung und der Vermögensschaden beim Betrug im Rahmen des objektiven Tatbestandes (vgl. Arbeitsblatt BT Nr. 27: Betrug, § 263 StGB – Grundstruktur) im Anschluss an das Vorliegen einer Täuschung (als Tathandlung) und des dadurch hervorgerufenen Irrtums. Dieser Irrtum muss den Getäuschten dazu veranlassen, eine **Vermögensverfügung** vorzunehmen, die unmittelbar einen **Vermögensschaden** zur Folge hat.

- I. Vermögensverfügung:** Jedes (rechtliche oder tatsächliche) Handeln, Dulden oder Unterlassen, welches sich tatsächlich auf das eigene oder auf fremdes Vermögen auswirkt.
- Abschluss eines Kaufvertrages (= Handeln: es entsteht für jeden Vertragspartner eine zu erfüllende Forderung).
 - Zustimmung zum Abtransport einer Sache (= Dulden: der unmittelbare Besitz an einer Sache geht verloren).
 - Nichtgeltendmachung einer fälligen Forderung (= Unterlassen: die Forderung ist faktisch nicht mehr durchsetzbar).
- Ein Verfügungsbewusstsein ist lediglich beim Sachbetrug erforderlich.
 - Abgrenzung **Trickdiebstahl – Sachbetrug**. Entscheidend ist, ob das Opfer eine (täuschungsbedingte aber ansonsten „freiwillige“) Vermögensverfügung vornimmt (Betrug) oder ob der Täter (zumeist nach bloßer „Gewahrsamslockerung“) den Gewahrsam bricht, also wegnimmt (Diebstahl).
 - Abgrenzung **Diebstahl in mittelbarer Täterschaft – Sachbetrug**. Entscheidend ist hier das Näheverhältnis der Mittelsperson.
 - h.M.: Lagertheorie:** Abzustellen ist auf die faktische Befugnis der Mittelsperson, über das Vermögen des Opfers zu verfügen, d.h. entscheidend ist, in wessen „Lager“ sie steht. Steht sie im Lager des Täters, liegt Diebstahl in mittelbarer Täterschaft, steht sie im Lager des Opfers, liegt Betrug vor.
 - a.M.: Ermächtigungstheorie:** Abzustellen ist darauf, ob die Mittelsperson vom Opfer ausdrücklich oder stillschweigend dazu ermächtigt wurde, für ihn Verfügungen vorzunehmen (dann Betrug) oder nicht (dann Diebstahl in mittelbarer Täterschaft).
 - a.M.: Doppeltheorie:** Betrug und Diebstahl in mittelbarer Täterschaft können nebeneinander vorliegen.

II. Vermögensschaden:**a) Vermögensbegriff**

- **Juristischer Vermögensbegriff** (veraltet): Vermögen ist die Summe aller von der Rechtsordnung anerkannter und durchsetzbarer Vermögensrechte und Vermögenspflichten einer Person ohne Rücksicht auf ihren wirtschaftlichen Wert.
- **Rein wirtschaftlicher Vermögensbegriff** (BGH): Vermögen ist die Gesamtheit der wirtschaftlichen (geldwerten) Güter einer Person ohne Rücksicht auf ihre rechtliche Anerkennung (d.h.: auch deliktisch erlangtes Vermögen ist geschützt).
- **Juristisch-ökonomischer Vermögensbegriff** (wohl h.M.): Vermögen ist die Gesamtheit der wirtschaftlichen Güter einer Person, die ihrer rechtlich geschützten und gebilligten Verfügungsgewalt unterliegt.

b) Vermögensschaden: Eine Minderung des Vermögens in seinem Gesamtwert, die durch einen Vergleich des Wertes des Vermögens vor und nach der Vermögensverfügung zu ermitteln ist.

- **Eingehungsbetrug:** Ausnahmsweise kann bereits im Abschluss eines Vertrages selbst ein Vermögensschaden zu sehen sein, wenn sich bei einem Vergleich der gegenseitigen Ansprüche ein wirtschaftliches Minus auf der Seite des Geschädigten ergibt (Stichwort „schadensgleiche Vermögensgefährdung“). Dies kann nur dann der Fall sein, wenn der Getäuschte vorleistungspflichtig ist.
- **Erfüllungsbetrug:** Der Getäuschte erleidet durch die Erfüllung der jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen einen Vermögensschaden.
- **Schadensgleiche Vermögensgefährdung:** Mitunter kann auch eine Vermögensgefährdung bereits einen Schaden darstellen (im Einzelnen str.)

c) Sonderprobleme:

- **Lehre von der so genannten Zweckverfehlung:** Einen Vermögensschaden erleidet auch derjenige, der mit der Weggabe des Geldes einen bestimmten Zweck verfolgt, der infolge einer Täuschung seinem sozialen Sinn nach verfehlt wird (sog. „Spenden- oder Bettelbetrug“).
- **Lehre vom individuellen Schadenseinschlag:** Bei wirtschaftlicher Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung liegt dennoch ein Vermögensschaden vor, wenn der Getäuschte a) eine für seine Zwecke völlig ungeeignete Leistung erhält; b) zur Erfüllung der übernommenen Verpflichtung zu vermögensschädigenden Maßnahmen genötigt wird oder c) sich infolge der übernommenen Verpflichtung in seiner Wirtschafts- und Lebensführung übermäßig einschränken muss.

Literatur / Lehrbücher: *Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf/Heinrich*, § 20 VI, VII; *Eisele*, BT 2, § 21 III; *Krey/Hellmann/Heinrich*, BT 2, § 11 I 3, 4; *Rengier*, BT I, § 13 IV, V; *Wessels/Hillenkamp/Schuh*, BT 2, § 13, II 3, 4, 5.

Literatur / Aufsätze: *Abraham/Schwarz*, Nichtzahlung des Entgelts für „Telefonsex“ – Vollendeter Betrug, untauglicher Versuch oder Wahndelikt?, JURA 1997, 355; *Bechtel*, Von geprellten Hausverkäufern und getäuschten Terroristen – Ein Schlaglicht auf aktuelle Rechtsprechung zum strafrechtlichen Vermögensschutz, JURA 2918, 63 ff.; *Biletzki*, Die Abgrenzung von Diebstahl und Betrug, JA 1995, 857; *Ebel*, Das Näheverhältnis beim Dreiecksbetrug und bei der Dreiecksperpression, JURA 2008, 256; *Eisele/Bechtel*, Der Schadensbegriff bei den Vermögensdelikten, JuS 2018, 97; *Fahl*, Vermögensschaden beim Betrug, JA 1995, 198; *ders.*, Prozeßbetrug und „Lagertheorie“, JURA 1996, 74; *ders.*, Absichtsbegriff im Strafrecht, JA 1997, 110; *Fock/Gerhold*, Zum Dreiecksbetrug um Forderungen, JA 2010, 511; *Eisele/Bächtel*, Der Schadensbegriff bei den Vermögensdelikten, Jus 2018, 97; *Geerds*, Schadensprobleme beim Betrug, JURA 1994, 309; *Geppert*, Die Abgrenzung von Betrug und Diebstahl, insbesondere in den Fällen des sogenannten „Dreiecks-Betruges“, JuS 1977, 69; *Geiger*, Zur Abgrenzung von Diebstahl und Betrug, JuS 1992, 834; *Hansen*, Der objektive Tatbestand des Betruges (§ 263 StGB) – viergliedrig oder dreigliedrig?, JURA 1990, 510; *Hecker*, Betrügerische Schädigung des Auftraggebers eines Mordes?, JuS 2001, 228; *ders.*, Vermögensschaden trotz gutgläubigen Eigentumsverwerbs, JuS 2015, 949; *B. Heinrich*, Die Arbeitsleistung als betrugsrelevanter Vermögensbestandteil, GA 1997, 24; *Kargl*, Der strafrechtliche Vermögensbegriff als Problem der Rechteinheit, JA 2001, 714; *Müller-Christmann*, Problematik des Vermögensschadens beim Betrug im Falle eines vereinbarten Rücktrittsrechts, JuS 1988, 108; *Norouzi*, Betrugsschaden des Verkäufers trotz Lieferung unter Eigentumsvorbehalt, JuS 2005, 786; *Otto*, Vermögensgefährdung, Vermögensschaden und Vermögenswertminderung, JURA 1991, 494; *ders.*, Betrug bei rechts- und sittenwidrigen Rechtsgeschäften, JURA 1993, 424; *Popp*, Strafbarkeit des regelwidrigen Mitbetriebs bei so genannten Internetauktionen?, JuS 2005, 689; *Ranfjt*, Kein Betrug durch arglistige Inanspruchnahme einer Fehlbuchung, JuS 2001, 854; *Rönnau*, Der objektiv-individuelle Schadensbegriff beim Betrug (§ 263 StGB), JuS 2017, 975; *Rotsch*, Betrug durch Wegnahme – Der lange Abschied vom Bestimmtheitsgrundsatz, ZJS 2008, 132; *Runte*, Straftatsystematische Probleme des „Betruges durch Unterlassen“ (§§ 263, 13 StGB); JURA 1989, 128; *Roßmüller/Rohrer*, Diebstahl und Betrug im Selbstbedienungsladen, JURA 1994, 469; *Satzger*, Probleme des Schadens beim Betrug, JURA 2009, 518 ff.; *Seyfert*, Vermögensschaden und Schadensrelation beim Betrug des Verkäufers, JuS 1997, 29; *Waszczyński*, Klausurrelevante Problemfelder des Vermögensschadens bei § 263 StGB, JA 2010, 215 ff.; *Rönnau*, Der Gefährdungsschaden bei Betrug und Untreue, JuS 2017, 499; *Kleszczewski/Schröder*, „Maskendeal“, JUS 2021, 971; *Oğlakcioğlu/Mansouri*, Love-Scam (oder wie man früher gesagt hätte: „Heiratsschwindel“) ... eine Straftat?, NStZ 2023, 129.

Rechtsprechung: **BGHSt 2, 364** – Drehbank (Forderung aus gesetzswidrigem Geschäft); **BGHSt 3, 99** – Millionenträsel (Wirtschaftliche Gleichwertigkeit der Sache); **BGHSt 14, 170** – Hafterschleichung (Erschleichen von Untersuchungshaft als Vermögensschaden); **BGHSt 15, 83** – Moped (Makeltheorie bei gutgläubigem Erwerb); **BGHSt 16, 120** – Spätwetten (Betrug bei Kenntnis des Wettausgangs); **BGHSt 16, 220** – Zellwollhose (Betrug bei wirtschaftlich gleichwertiger Leistung); **BGHSt 16, 321** – Melkmaschine (Lehre vom individuellen Schadenseinschlag); **BGHSt 17, 254** – Anstellung (Täuschung über Vorstrafen als Schaden); **BGHSt 18, 221** – Sammelgarage (Abgrenzung Dreiecksbetrug – Diebstahl); **BGHSt 19, 37** – VW-Aktien I (Mehrfache Zuteilung von Aktien); **BGHSt 21, 112** – Autovermietung (Miete eines PKW ohne Fahrerlaubnis); **BGHSt 22, 88** – Waschmaschinen (Erschwindelung von Aufträgen); **BGHSt 23, 300** – Abonnement (Bestellung einer individuell unbrauchbaren Zeitschrift); **BGHSt 24, 386** – Scheckkarten (Betrug durch Einlösung ungedeckter Schecks); **BGHSt 31, 178** – Makler (Inanspruchnahme eines Maklers trotz Überschuldung); **BGHSt 32, 211** – Fassadenbauer (Bezahlung vertragswidrig erbrachter Leistungen); **BGHSt 34, 199** – Schlankheitspillen (Schaden trotz Rücktrittsrecht); **BGHSt 34, 379 (390)** – Geschäftsführer (Anwartschaft als Vermögensbestandteil); **BGHSt 41, 198**, Einkaufswagen (Abgrenzung von Betrug und Diebstahl); **BGHSt 45, 1** – Stasi-Tätigkeit (Anstellungsbetrug durch Verschweigen früherer Stasi-Tätigkeit); **BGHSt 46, 196** – Fehlbuchung (Abhebung fehlgebuchter Gutschriften); **BGHSt 47, 83** – Preisabsprache (Vermögensschaden bei Absprachen); **BGHSt 61, 149** – Prostitution (Prostitutionsentgelt als Vermögensbestandteil und Betrugsschaden), **BGH NStZ-RR 2021, 343** (Schadenseintritt bei vertragswidriger Krankenkassenabrechnung).